



SATZUNG

des Golf- und Landclub Bayerwald e. V.

Fassung vom 06.03.2009

§ 1 Name, Sitz, Rechnungsjahr

Der Verein führt den Namen

"Golf- und Landclub Bayerwald e.V."

Er hat seinen Sitz in 94065 Waldkirchen, Frauenwaldstraße 2, und ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 127 eingetragen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, durch die sportliche Ausübung des Golfspiels, sowie verwandter Sportarten unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Förderung der Jugendlichen.

(2)

Der Club ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes.

(3)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins (Körperschaft) fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Aufwendungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a) aktive Einzel- und Ehepaarmitglieder
 - a1) im Postleitzahlenbereich 8xxxx und 9xxxx
 - a2) außerhalb des in a1) genannten Postleitzahlenbereichs
- Lebensgemeinschaften, die eine einheitliche Anschrift nachweisen können und die Beiträge im Lastschriftverfahren von ein- und derselben Bankverbindung abbuchen lassen, sind Ehepaarmitgliedern gleichgestellt.
- b) Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- c) Studenten, Auszubildende, Schüler und Wehrpflichtige ab der Vollendung des 18. Lebensjahres bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres
- d) Zweitmitglieder
- e) Ehrenmitglieder
- f) Firmenmitglieder
- g) inaktive Mitglieder
- h) aktive Einzel- und Ehepaarmitglieder, deren Spielrecht auf die Anlage in Dorn beschränkt ist und deren ständiger Wohnsitz mehr als 250 km von Waldkirchen entfernt ist.

(2)

Aktive Mitglieder können Damen und Herren werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3)

Ehrenmitglieder können Damen und Herren werden, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung wird vom Vorstand bestimmt.

(4)

Firmen, die in das Handelsregister oder die Handwerksrolle eingetragen sind, können Firmenmitglieder werden.



(5)

Inaktive Mitglieder können auf Antrag solche Mitglieder werden, welche für wenigstens ein Jahr nicht am Spielbetrieb teilnehmen können.

(6)

Hat ein aktives Mitglied den Wunsch, im folgenden Jahr als inaktives Mitglied geführt zu werden, so hat es dies bis zum 1. Dezember des laufenden Jahres schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Dies gilt entsprechend, wenn die Rückkehr zur aktiven Mitgliedschaft gewünscht wird.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1)

Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.

(2)

Wer als Mitglied in den Verein aufgenommen werden will, muss seine Aufnahme beim Vorstand beantragen. Der Vorstand entscheidet alsdann über den Aufnahmeantrag.

§ 5 Eintrittsgeld, Jahresbeitrag, Umlage

(1)

Jedes Mitglied ist verpflichtet, ein Eintrittsgeld und bis zum letzten Geschäftstag im Januar jeden Jahres den fälligen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind von der Leistung von Beiträgen befreit. Waren sie bei der Ernennung zu Ehrenmitgliedern noch nicht Mitglieder, so können sie ohne Leistung eines Eintrittsgeldes aufgenommen werden.

(2)

Die Art und die Höhe des Eintrittsgeldes bestimmt der Vorstand. Erhöhungen der Beiträge um mehr als 10 % der laufenden Mitgliedsbeiträge bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(3)

Jugendliche, Studenten, Auszubildende, Schüler, Wehrpflichtige, Zweitmitglieder und inaktive Mitglieder zahlen einen geminderten Beitrag. Zweitmitglieder müssen ihre Mitgliedschaft in einem in- oder ausländischen Golfclub nachweisen.

(4)

Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass für aktive Einzel- und Ehepaarmitglieder und auch für Zweitmitglieder eine Umlage erhoben wird. Höhe und Dauer der Umlage sind im Beschluss festzulegen. Der Beschluss muss mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

(5)

Im Einzelfall kann der Vorstand einem Mitglied einen Freiplatz einräumen. Dies ist der darauffolgenden Mitgliederversammlung unter Einschluss der Begründung mitzuteilen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

(1)

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung im Club zu verkehren, die Clubeinrichtungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen. Für inaktive Mitglieder wird das Recht insoweit eingeschränkt, als es um die Ausübung des Golfsports auf der Anlage des Clubs geht.

(2)

Stimmberechtigt sind die unter §3 Absatz 1a, 1c und 1e aufgeführten Mitglieder sowie Mitglieder, die Anspruch auf einen Freiplatz haben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmendelegation ist nicht möglich.



§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschließung oder Tod. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen auch sämtliche Rechte des Mitglieds.

(2)

Wird der freiwillige Austritt nicht bis spätestens zum 1. Dezember durch Einschreibebrief dem Vorstand gemeldet, so hat das ausscheidende Mitglied noch den Beitrag für das nächste Spieljahr zu zahlen.

(3)

Die Ausschließung eines Mitgliedes kann erfolgen:

- I. Wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages über den 30. April des laufenden Jahres in Verzug ist.
- II. Wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder Interesse des Clubs schädigt oder gefährdet.

(4)

In beiden Fällen wird die Entscheidung durch den Vorstand getroffen, der jedoch berechtigt ist, die Entscheidung einer Mitgliederversammlung zu überlassen.

(5)

Eine Nachprüfung im Rechtswege, ob ein triftiger Grund für die Ausschließung vorlag, ist ausgeschlossen.

§ 8 Vorstand

(1)

Der Vorstand des Vereins besteht aus wenigstens fünf Personen, und zwar dem Präsidenten, dem Schatzmeister, dem Platzwart, dem Spielführer und dem Schriftführer.

(2)

In den Vorstand können nur stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden.

(3)

Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemäß Vorstandsbeschluss gemeinsam berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Ermächtigung zu Haus- und Grundstücksverkäufen erteilt die Mitgliederversammlung.

(4)

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

(5)

Der Präsident (die Präsidentin) ist in geheimer Wahl zu wählen. Als gewählt gilt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Kann kein Kandidat im 1. Wahlgang die erforderliche Stimmenzahl aufweisen, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen.

(6)

Wenn nicht mindestens zehn anwesende stimmberechtigte Mitglieder widersprechen, kann die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder offen erfolgen. Als gewählt gilt, wer für die unter § 8 (1) festgelegten Funktionen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

(7)

Der Präsident und die Mitglieder des Vorstandes können unbegrenzt wiedergewählt werden.

(8)

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so bilden die übrigen Vorstandsmitglieder den Vorstand. Eine Ersatzwahl für das ausscheidende Vorstandsmitglied ist bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. Ersatzmitglieder werden jeweils für die Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt.



(9)

Bis zur Neuwahl des Vorstandes bleiben die bisherigen Mitglieder des Vorstandes im Amt.

(10)

Mit Mehrheitsbeschluss des Vorstandes oder auf Antrag der Mitgliederversammlung kann die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes auf sieben erhöht werden. Die zusätzlichen Vorstandspositionen sind von der Mitgliederversammlung durch Hinzuwahl zu besetzen.

(11)

Scheiden mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, so hat der restliche Vorstand innerhalb von 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(12)

Bei Stimmgleichheit innerhalb der Vorstandschaft entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(13)

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Anstellung eines Clubmanagers. Seine Vertretungsbefugnis wird vom Vorstand für den Einzelfall gesondert geregelt.

§ 9 Kassenprüfer

(1)

Die Versammlung der Mitglieder wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die berechtigt und verpflichtet sind, die Wirtschaftsführung des Vereins laufend zu überwachen und an die Versammlung der Mitglieder zu berichten.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1)

Der amtierende Vorstand beruft alljährlich innerhalb der ersten fünf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres eine ordentliche Versammlung der Mitglieder ein. Zu dieser Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder spätestens drei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung eingeladen.

(2)

Die Tagesordnung soll die folgenden Punkte enthalten:

- a) Geschäftsbericht der einzelnen Vorstandsmitglieder
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) etwa anfallende Wahl des Vorstandes, des Beirates und der Kassenprüfer
- e) Genehmigung des Haushaltsvorschlages.
- f) Anträge der Mitglieder

(3)

Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Versammlung. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzusetzen, die vom Leiter der Versammlung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

(4)

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder in der Versammlung anwesend sind. Eine einmal festgestellte Beschlussfähigkeit gilt bis zum Ende der Versammlung. Wird zu Beginn der Verhandlung festgestellt, dass weniger als 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, wird unmittelbar nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit eine neue Mitgliederversammlung einberufen, welche dann auf jeden Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

(5)

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben.



(6)

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand so früh wie möglich, mindestens jedoch eine Woche vor der Mitgliederversammlung, schriftlich einzureichen. Über später eingereichte Anträge kann nur dann abgestimmt werden, wenn die Mitgliederversammlung damit einverstanden ist.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1)

Der amtierende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Einberufung und die Abhaltung der außerordentlichen Versammlung richtet sich nach den Vorschriften, wie sie in § 10 enthalten sind. Der amtierende Vorstand muss eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn dies 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe eines wichtigen, übereinstimmenden Grundes verlangen. Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Versammlung.

§ 12 Finanzkommission

(1)

Der Vorstand kann eine Finanzkommission mit mindestens drei Mitgliedern bestellen. Die Mitglieder der Finanzkommission werden auf die Dauer von sechs Jahren vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Finanzkommission hat die Aufgabe, den Vorstand in allen den Verein betreffenden Finanzfragen zu beraten und zu unterstützen.

§ 13 Beirat

(1)

Der Vorstand kann einen Beirat von höchstens zwölf Mitgliedern bestellen. Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

(2)

Scheidet ein Mitglied des Beirates aus, kann bei der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied gewählt werden.

(3)

Der Beirat hat die Aufgabe, dem Vorstand in allen wichtigen Fragen des Vereins und Vereinslebens beratend zur Seite zu stehen. Der Beirat bestimmt seinen Vorsitzenden und gibt sich eine Verfahrensordnung.

§ 14 Haftung

(1)

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder in Zusammenhang mit der Ausübung des Golfsports, bei Nutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

§ 15 Datenschutz

(1)

Mit der Aufnahme eines Mitglieds nimmt der Verein die im Aufnahmeantrag enthaltenen persönlichen Daten auf. Die Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen des Vereinszwecks nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Datenverarbeitung umfasst die allgemeine Mitgliederverwaltung, insbesondere die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und des Spielbetriebs sowie die Bestellung des DGV-Ausweises und die Meldung der Namen/der



Mitgliedsnummer/der Vorgabe und der vorgabenwirksamen Spielergebnisse an den DGV. Die personenbezogene Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unberechtigten Kenntnisnahme Dritter geschützt.

(2)

Der Verein veröffentlicht Start- und Ergebnislisten sowie die Vorgaben seiner Mitglieder durch Aushang. Vorgaben, Start- und Ergebnislisten werden auch in elektronischen Medien veröffentlicht, wobei der Zugang zur Startliste durch geeignete Beschränkungen geschützt ist.

(3)

Mitglieder haben jederzeit die Möglichkeit, vom Verein Auskunft über ihre Daten zu erhalten. Mitglieder können jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung ihrer Daten, soweit diese nicht zur Verfolgung des Vereinszwecks erforderlich sind, widersprechen.

§ 16 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

(1)

Eine Änderung der Satzung kann nur mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlossen werden.

(2)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Stadt Waldkirchen zu, die verpflichtet ist, dieses Vermögen ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

§ 17 Sonstige Bestimmungen

(1)

Der Vorstand ist befugt, über Satzungsänderungen zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

(2)

Die Benutzung von Golfcarts (mit Personenbeförderung) ist, nach schriftlicher Anerkennung der Eigenverantwortlichkeit, auf dem Golfplatzgelände gestattet.

§ 18 Schlussbestimmung

Sofern einzelne Punkte der Satzung unwirksam oder nichtig sind, werden die übrigen Punkte davon nicht berührt.